

Senat III der Gleichbehandlungskommission
Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundesministerium für Bildung und Frauen gelangte am 3. September 2015 über den am 28. April 2015 eingelangten Antrag von **Herrn A** (in der Folge „Antragsteller“), vertreten durch den Verein ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, betreffend die Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen sowie einer Belästigung, durch die Antragsgegner

1. **X GmbH & Co KG**
2. **Herrn Y**

gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idF BGBl. I Nr. 34/2015) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (idF BGBl. I Nr. 107/2013) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 275/2013) **zur Auffassung, dass**

durch die Antragsgegner eine unmittelbare Diskriminierung und eine Belästigung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Herkunft gemäß § 32 Abs. 1 GIBG und § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

In der Nacht vom ... auf den ... habe die Schwester der Freundin des Antragstellers, Frau B, Geburtstag gefeiert. Gegen 1:30 Uhr sei die Freundesgruppe von etwa 14 Personen bei der Diskothek angekommen. Die FreundInnen des Antragstellers seien ihrem Erscheinungsbild nach alle „MehrheitsösterreicherInnen“, er selbst sei in Afghanistan geboren.

Der Antragsteller sei der Vorletzte, seine Freundin die Letzte in der Schlange gewesen. Vor ihm seien alle aus der Gruppe problemlos eingelassen worden. Dem Antragsteller aber habe der Türsteher gesagt: „Du darfst nicht rein!“ Auf Nachfrage habe der Türsteher erwidert: „Für dich gibt es keinen Grund, du darfst nicht rein!“

Auch die Freundin des Antragstellers, Frau C, habe in der Folge nachgefragt, warum man ihren Freund nicht einlasse. Als Antwort sei ihr nur mitgeteilt worden, dass es keinen Grund gäbe und er einfach nicht rein dürfe. Der Türsteher schiene mittlerweile verärgert zu sein und habe den Antragsteller schließlich an seiner Jacke gepackt, habe ihn hochgehoben und habe ihn von sich geworfen. Dabei habe der Antragsteller Verletzungen im Gesicht, am rechten Knie und am rechten Handgelenk erlitten. Auch Frau C sei im Zuge der Auseinandersetzung zu Fall gebracht worden und sei schließlich am Boden gelegen. Dabei sei ihr Handy kaputt gegangen.

Der Antragsteller habe in der Folge die Polizei gerufen und habe den anwesenden BeamtInnen den Vorfall geschildert. Diese hätten darauf verwiesen, dass es vor der Disco eine Kamera gäbe und sie auf dem Video sehen würden, wer schuld sei. Die PolizistInnen hätten den Antragsteller noch gefragt, ob er die Rettung benötigen würde. Der Antragsteller habe das verneint, sei aber irritiert davon gewesen, dass keine weiteren Angaben von ihm aufgenommen worden seien.

Als Frau B mitbekommen habe, dass es Schwierigkeiten gebe, sei auch sie wieder aus dem Lokal herausgekommen. Sie habe den Türsteher darauf hingewiesen, dass sie nun alle umsonst Eintritt gezahlt und dadurch, dass der Antragsteller nicht eingelassen worden sei, viel Geld verloren hätten. Der Türsteher habe darauf nur gesagt: „Sie dürfen eh reingehen, aber er nicht!“

Vom Antragsgegner langte zu den Vorwürfen am ... im Wesentlichen folgende Stellungnahme bei Senat III ein.

Das Vorbringen des Antragstellers werde bestritten. Gegenüber dem Antragsteller sei in der Nacht am Abend des ... auf den ... antragsgegnerinseitig kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot erfolgt. Der Antragsteller sei nicht aufgrund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu bzw. bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen diskriminiert worden. Er habe keine weniger günstige Behandlung als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfahren.

Die Antragsgegnerin beschäftigte Mitarbeiter aus siebzehn Nationen und lehne jede Art von Diskriminierung ab. Die Türsteher, welche keine Mitarbeiter der Antragsgegnerin seien, seien dafür verantwortlich, dass gepflegte, der jeweiligen Veranstaltung entsprechend gekleidete und friedfertige Gäste einen harmonischen Abend im Lokal verbringen können.

Der Antragsteller sei vom Zweitantragsgegner, der keine willkürliche oder diskriminierende Selektion der Gäste nach Abstammung, Herkunft, Nationalität oder Geschlecht vorgenommen habe, auf die Einlasskriterien dieses Abends, insbesondere, dass die Kleidung, das Auftreten und das Benehmen des Gastes zur Gästestruktur passen müssten, Weisungen des Personals Folge zu leisten sei und das Hausrecht gelte, hingewiesen worden.

Da die Bekleidung des Antragstellers nicht zur Veranstaltung gepasst habe und dieser nach Hinweis darauf auf den Zweitantragsgegner in einem Gespräch zur Information über die Einlasskriterien einen alkoholbeeinträchtigten und aggressiven Eindruck gemacht habe, sei ihm ca. gegen 01.30 Uhr der Zutritt zum Lokal zu Recht verweigert worden. Darauf habe der Antragsteller unter Hinweis auf seine afghanische Abstammung gedroht, welche dem Zweitantragsgegner bis dahin nicht bekannt gewesen sei. Der Zweitantragsgegner habe ihm darauf nochmals den Einlass unter Hinweis auf das Hausrecht berechtigterweise verweigert. Auch anderen Gästen in einer vergleichbaren Situation würde und werde zu Recht kein Einlass gewährt.

Nachdem der Zweitantragsgegner von einer Frau, die den Antragsteller begleitet habe und offenbar ebenfalls alkoholbeeinträchtigt gewesen sein dürfte, im Gesicht tätlich attackiert und ihm durch ihren Fingernagel eine blutende Kratzverletzung nahe dem rechten Auge zugefügt habe, sei antragsgegnerseits die Polizei verständigt worden, welche den Sachverhalt aufgenommen habe.

In der Sitzung der GBK am ... wurden der Antragsteller, die Antragsgegner, Frau B und Frau C als Auskunftspersonen befragt:

Der Antragsteller erläuterte in seiner Befragung, dass die Schwester seiner Freundin, im Lokal der Erstantragsgegnerin Geburtstag gefeiert und sie eingeladen habe.

Nachdem sie zu Hause gefeiert hätten, hätten sie sich entschieden in das Lokal der Erstantragsgegnerin zu fahren. Die Gesellschaft habe ca. 15 Personen umfasst, die mit drei Taxis zur Diskothek gefahren seien. Sie seien ordentlich gekleidet und nicht betrunken gewesen. Der Antragsteller sei der einzige mit Migrationshintergrund in der Gruppe gewesen. Der Antragsteller sei im zweiten Taxi mitgefahren, habe aber noch Geld abheben wollen. Als er sich dann in der Schlange vor dem Lokal angestellt habe, seien die anderen Personen der Gesellschaft schon innerhalb des Lokals der Erstantragsgegnerin gewesen. Er sei die ganze Zeit mit seiner Freundin normal in der Schlange gestanden und hätte sie manchmal umarmt und geküsst.

Als der Antragsteller vor dem Türsteher gestanden habe, habe dieser die Hand gehoben und habe gesagt, dass er nicht hinein dürfe. Die Freundin des Antragstellers sei danach einen Schritt nach vorne gekommen und habe nachgefragt, warum der Antragsteller nicht eingelassen werde. Der Türsteher habe gemeint, dass es keinen Grund dafür gebe, der Antragsteller nur einfach nicht hinein dürfe.

Der zweite Türsteher und dessen weitere Kollegen hätten den Antragsteller und seine Freundin daraufhin sofort und ohne Vorwarnung gewaltsam gepackt und zur Seite gebracht. Dabei sei der Antragsteller auf den Boden gedrückt worden. Als er versucht habe aufzustehen, sei er vom zweiten Türsteher an einen Baum gedrückt worden. Der Antragsteller habe immer wieder versucht, sich mit beiden Händen vom Baum entfernt zu halten. Daraufhin habe der zweite Türsteher ihn gepackt und weggestoßen, sodass der Antragsteller zu Fall gekommen sei und mit der Stirn, mit dem rechten Knie und dem Handgelenk auf dem Boden aufgeschlagen sei. Danach habe er gesehen, wie seine Freundin unter drei Türstehern auf dem Boden liege. Einer sei auf dem Kinn seiner Freundin gekniet. Aufgrund dessen habe der Antragsteller geschrien und geschimpft. Dies habe die Schwester seiner Freundin gehört und sei daher herausgekommen, um zu helfen.

Der Vertreter der Erstantragsgegnerin, Herr Z, erläuterte in der Befragung, dass er der Geschäftsführer der Erstantragsgegnerin sei. Die Security Firma, welche die Türsteher stelle, sei eine Auftragnehmerin der Erstantragsgegnerin. Diese sei seit 2012 für ihn tätig. Seit dieser Zeit seien die Vorfälle von drei an einem Tag auf einen im Monat zurückgegangen. Dies würde auch die Polizei bestätigen.

Vom Vorfall selbst habe er nichts mitbekommen, er sei nur irgendwann darüber informiert worden. Der Türsteher habe ihm erzählt, dass er am Auge verletzt worden sei, als er den Antragsteller auf die Seite gebeten und ihn habe befragen wollen. Der Antragsteller habe aber von vornherein „Ich bleibe hier stehen!“ und „Ich gehe keinen Zentimeter weg!“ geschrien. Der Antragsteller sei extrem aggressiv geworden und dann sei noch seine Freundin gekommen, welche den Türsteher am Auge gekratzt habe.

Grundsätzlich würden Personen erst ab 18 Jahren eingelassen, welche auch über ein gepflegtes Erscheinungsbild verfügen würden. Es gebe aber gewisse Gäste, die müsse man sich aufgrund der Drogenproblematik und etwaiger Aggressivität näher ansehen. Diese würden von den Türstehern auf die Seite gebeten und in ein Gespräch verwickelt. Aufgrund dieses Gesprächs würde dann der Türsteher entscheiden, ob die Person eingelassen würde oder nicht.

Der Zweitantragsgegner erläuterte in seiner Befragung, dass er seit 1999 bei der Sicherheitsfirma angestellt sei. Mittlerweile sei er Teamleiter der Türsteher für dieses Lokal.

An diesem Abend sei ziemlich starker Besuch gewesen. Er habe den Antragsteller in der Schlange vor der Tür gesehen und habe nicht gewusst, dass er zu dieser Gruppe gehören würde. Bei dem Antragsteller habe der Zweitantragsgegner das Gefühl gehabt, dass er Ärger machen könne und überhaupt nicht zur Gruppe gehöre, da er in der Schlange durch impulsives und aggressives Auftreten sehr auffällig gewesen sei. Im Vergleich zur Gruppe habe er auch ein ziemlich schlampiges Outfit getragen. Daher habe er ihn angehalten und ihm gesagt, dass es heute nicht gehe und er nicht eingelassen würde. Der Antragsteller habe gleich gefragt „Warum nicht?“ Daraufhin

habe der Zweitantragsgegner ihn auf die Seite gebeten, dass er den Eingang nicht blockiere. Das habe der Antragsteller öfters verweigert und habe gemeint, dass er hier stehen bleiben würde. Der Antragsteller sei sehr unkooperativ gewesen und allein deswegen habe er ihn schon nicht eingelassen. Dann sei der Zweitantragsgegner ein bisschen handgreiflich geworden, habe ihn genommen und auf die Seite geschoben.

Es habe sich im Zuge dessen Frau C eingemischt und habe gesagt, dass der Antragsteller zur Gruppe gehöre. Inzwischen habe der Antragsteller wieder zu schimpfen begonnen und ihn als „Scheiß Tschusch“ und „Arschloch“ bezeichnet. Der Zweitantragsgegner habe ihr erklärt, dass er heute den Antragsteller nicht einlassen könne. Das habe Frau C sehr aufgeregt und sie habe ihn schlussendlich angegriffen und geschubst. Danach habe der Zweitantragsgegner auch Frau C nicht mehr eingelassen.

Frau B erläuterte in ihrer Befragung, dass sie und einige andere Personen der Gruppe schon in den Vorraum eingelassen worden seien, als sie bemerkt habe, dass ihre Schwester und der Antragsteller nicht nachgekommen seien.

Daraufhin habe sie gleich eine Schreierei gehört. Sie habe das zwar nicht direkt beobachtet, nehme aber an, dass der Antragsteller auf den Boden gedrückt worden sei und dann geschrien habe. Daraufhin seien alle Personen der Gruppe wieder hinausgegangen und der Streit sei weiter geführt worden. Als sie draußen gewesen sei, habe sie gesehen, dass der Antragsteller am Boden gelegen sei und geschrien habe. Dann habe sich die Schwester der Befragten eingemischt und habe den Türsteher gefragt, warum der Antragsteller nicht eingelassen werde, obwohl die ganze Gruppe eingelassen worden sei. Er habe diese Frage aber nicht beantwortet und sei, soweit sie wisse, auch auf ihre Schwester losgegangen.

Die Befragte könne nicht behaupten, dass sich der Antragsteller irgendwie auffällig benommen habe. Obwohl sie nicht direkt in derselben Schlange gestanden sei, hätte sie doch mitbekommen, wenn der Antragsteller sich besonders verhalten hätte.

Die ganze Gruppe habe zwar schon etwas getrunken gehabt, jeder sei sich aber seiner Sache noch bewusst gewesen. Auch seien sie alle nicht besonders elegant ge-

kleidet gewesen. Darüber hinaus sei es schon öfters der Fall gewesen, dass der Antragsteller nicht eingelassen worden sei. Sie hätten dann immer mit den Türstehern diskutiert, bis er schlussendlich doch eingelassen worden sei.

Frau C erläuterte in ihrer Befragung, dass sie die Freundin des Antragstellers sei. An diesem Tag hätten sie gemeinsam mit Freunden den Geburtstag ihrer Schwester gefeiert. Die Gruppe habe zunächst bei ihrer Schwester zuhause gefeiert und sei dann mit drei oder vier Taxis zum Lokal der Erstantragsgegnerin gefahren. Alle Personen dieser Gruppe seien ordentlich gekleidet und nicht betrunken gewesen.

Die Befragte sei die Letzte und der Antragsteller der Vorletzte der Gruppe gewesen, die sich in der Schlange vor dem Lokal eingereiht hätten. Als der Antragsteller an der Reihe gewesen sei, habe ihm der Türsteher mitgeteilt, dass er nicht eingelassen würde. Auf mehrmalige Nachfrage des Antragstellers und der Befragten habe der Türsteher jedoch keinen Grund für die Einlassverweigerung genannt. Vielmehr habe der Türsteher sie beide auf die Seite geschoben.

Als es dann ein bisschen lauter geworden sei, hätten vier oder fünf Türsteher die Befragte auf den Boden gedrückt und gleichzeitig den Antragsteller weggezerrt und auf die Seite gebracht, wobei sich dieser am Kopf und an den Schultern verletzt habe. Der Antragsteller sei in keiner Weise aggressiv gewesen und dies wurde von den Türstehern auch nicht behauptet.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung des Antragstellers gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Einlassverweigerung durch die Antragsgegner aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers erfolgte oder die Einlassverweigerung durch die Antragsgegner aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und den Antragsgegnern der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist. Weiters war zu prüfen, ob durch die Antragsgegner eine Belästigung des Antragstellers gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. vorliegt.

Da der Erstantragsgegner sich seiner Mitarbeiter/innen zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient, hat er im Rahmen der Gehilfenhaftung gemäß § 1313a ABGB auch für fremdes Fehlverhalten seiner Mitarbeiter/innen einzustehen.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (2) *Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sowie für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses*

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) *Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.*

§ 32. (1) *Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

§ 35. (1) *Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen, und bezwecken oder bewirken,*

1. *dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
 2. *ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird,*
- gelten als Diskriminierung.*

§ 38. (1) *Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungsstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

In der Nacht vom ... auf den ... hat die Schwester der Freundin des Antragstellers, Frau B, Geburtstag gefeiert. Gegen 1:30 Uhr ist die ca. 15 Personen umfassende Freundesgruppe bei der Diskothek der Erstantragsgegnerin angekommen. Alle Personen waren den Erfordernissen der Erstantragsgegnerin entsprechend gekleidet und nicht übermäßig alkoholisiert. Die FreundInnen des Antragstellers waren ihrem Erscheinungsbild nach alle „MehrheitsösterreicherInnen“, er selbst ist in Afghanistan geboren.

Der Antragsteller ist der Vorletzte, seine Freundin die Letzte der Gruppe in der Schlange gewesen. Während der Wartezeit in der Schlange hat der Antragsteller keine außergewöhnlichen Handlungen gesetzt, die ihn hätten auffällig erscheinen lassen. Vor ihm sind alle aus der Gruppe problemlos eingelassen worden. Lediglich

dem Antragsteller ist durch den Zweitantragsgegner der Einlass ohne Bekanntgabe eines Grundes verweigert worden.

Auch die Freundin des Antragstellers, Frau C, hat in der Folge nachgefragt, warum man ihren Freund nicht einlasse. Als Antwort ist ihr nur mitgeteilt worden, dass es keinen Grund gebe und er einfach nicht hinein dürfe.

Durch Rede und Gegenrede ist die Situation eskaliert und es ist zu Handgreiflichkeiten gegen den Antragsteller gekommen, wobei neben dem Zweitantragsgegner weitere Türsteher aktiv beteiligt gewesen sind. Dabei hat der Antragsteller Verletzungen erlitten. Auch Frau C ist im Zuge der Auseinandersetzung zu Fall gebracht worden und schließlich am Boden gelegen.

Als Frau B erfahren hat, dass es am Eingang Schwierigkeiten mit ihrer Schwester und dem Antragsteller gibt, ist auch sie wieder aus dem Lokal herausgekommen. Sie hat den Türsteher darauf hingewiesen, dass sie nun alle umsonst Eintritt gezahlt hätten, worauf ein Türsteher geantwortet hat: „Sie dürfen eh reingehen, aber er nicht!“

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom 3. September 2015 die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung und einer Belästigung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers durch die Antragsgegner iSd § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 leg.cit.

Vom Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. ist auszugehen, wenn eine weniger günstige Behandlung von Personen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, in direktem oder ausdrücklichem Bezug auf deren ethnische Zugehörigkeit erfolgt.

Von einer Belästigung ist auszugehen, wenn unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 leg.cit. stehen, und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird.

Den Antragsgegnern ist es nach Ansicht des Senates III nicht gelungen, den Vorwurf der Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 leg.cit. und einer Belästigung gemäß §35 Abs. 1 leg.cit. zu entkräften. Gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. obliegt es dem/der Antragsgegner/in zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Das bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes, vom GIBG nicht sanktioniertes Motiv erkennbar sein muss, das für die Abweisung genau dieses Antragstellers/dieser Antragstellerin ausschlaggebend gewesen ist.

Aus den Schilderungen des Antragstellers und der Auskunftspersonen ging nachvollziehbar und glaubwürdig hervor, dass sich der Vorfall wie im Antrag ausgeführt, zuge tragen hat. Diese Aussagen lassen für Senat III keinen Zweifel daran, dass der Zweitantragsgegner den Antragsteller am gegenständlichen Abend allein aufgrund seiner ethnischen Herkunft nicht eingelassen hat.

Die Aussagen des Zweitantragsgegners zum gegenständlichen Vorfall waren ausgesprochen vage und zum Teil widersprüchlich. Der Zweitantragsgegner konnte trotz mehrmaliger Nachfragen seitens des Senates nicht schlüssig begründen, warum er dem Antragsteller als einzigem der Gruppe den Einlass verweigerte.

Die Berufung auf seine Erfahrung als Türsteher, dass der Antragsteller „Ärger machen könnte“ ist ebenso haltlos, wie die damalige Vermutung des Zweitantragsgegners, dass der Antragsteller „nicht zur Gruppe gehören würde“. Die Vermutungen entbehren jeglicher Grundlage und sind als Schutzbehauptung einzustufen. Darüber hinaus zeugt die Vermutung, dass jemand mit anderem Aussehen nicht zu einer europäisch aussehenden Gruppe gehören kann, von einer potentiell diskriminierenden Einstellung.

Beide Ansichten des Zweitantragsgegners sind durch die glaubhaften Aussagen des Antragstellers und Frau C widerlegt worden, in denen sie schilderten, dass weder sie noch der Antragsteller irgend ein auffälliges Verhalten an den Tag gelegt und sie sich darüber hinaus auch umarmt und geküsst hätten. Die Zugehörigkeit des Antragstellers zur Gruppe oder zumindest zu Frau C war daher offensichtlich.

Die Vorgangsweise, jemanden kurz zur Seite zu bitten, kann zwar zur Prüfung der Alkoholisierung oder der Aggressivität eines Gastes legitim sein, ist aber im konkre-

ten Fall so nicht vorgenommen worden. Der Zweitantragsgegner hat dem Antragsteller - noch in der Schlange stehend - sofort und ohne Nennung eines Grundes den Einlass verweigert, ohne ihn zunächst zur Seite zu bitten und mit ihm ein diesbezügliches Gespräch zu führen. Schlussendlich war es genau diese Vorgangsweise, welche zur Eskalation führte. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine solche Vorgangsweise gezielt zur Provokation von unerwünschten Gästen gewählt wird. Dafür spricht auch der Einsatz einer überschießenden Gewalt, mit der die Türsteher gegen den Antragsteller und Frau C vorgegangen sind.

Die Aussagen der Antragsgegner vermochten den Senat nicht davon zu überzeugen, dass dem Antragsteller aufgrund eines vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Grundes der Einlass verweigert wurde. Zwar wurde betont, bei Einlasskriterien keinen Unterschied zwischen In- und Ausländern zu machen, hinsichtlich dieses Einzelfalles erscheint dies dem Senat aber aus den oben genannten Gründen nicht glaubhaft.

Insgesamt ist es den Antragsgegnern daher nicht gelungen zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass kein gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz verpöntes Motiv der Einlassverweigerung des Antragstellers zugrunde lag. Vielmehr ist der Senat zur Überzeugung gelangt, dass der Antragsteller allein aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit nicht in den Club des Erstantragsgegners eingelassen und aufgrund der Gewalthandlungen des Zweitantragsgegners und seiner Kollegen belästigt wurde.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass durch die Antragsgegner eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung und eine Belästigung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass die Antragsgegner sich mit der geltenden Rechtslage vertraut machen, das Gleichbehandlungsgesetz respektieren und in Hinkunft alle Menschen, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gleich behandeln.

Insbesondere sollen durch die Erstantragsgegnerin taugliche innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung von Diskriminierungen geschaffen werden, wie gründliche Schulungen der MitarbeiterInnen hinsichtlich aller relevanten Gesetzesmaterien, insbesondere dem Gleichbehandlungsgesetz.

Ferner soll auf der Homepage der Erstantragsgegnerin (www...at) ab sofort ein gut erkennbarer und dauerhafter Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufgenommen werden, sowie an derselben Stelle explizit darauf hingewiesen werden, dass niemand aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert wird und dass sich Personen zur Beratung an den Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit sowie die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher den Antragsgegnern einen dementsprechenden Schadenersatz an den Antragsteller zu leisten.

Wien, im September 2015

Mag. Robert Brunner

(Vorsitzender)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.